

Satzung über die Betreuung von Tageskindern durch Tagespflegepersonen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Gemäß § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.786, 794) und auf Grundlage der §§ 22 ff, 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108) sowie § 31 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 820), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207 ff) hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagespflege des Landkreises Hersfeld-Rotenburg erbringt im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII auf Antrag Leistungen der Kindertagespflege durch geeignete Tagespflegepersonen.

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung geregelt.

§ 1

Fördervoraussetzungen

In der Kindertagespflege werden Kinder (0 - 13 Jahre) gefördert, für die ein Anspruch gemäß § 24 SGB VIII besteht. Die Ansprüche sind nach Altersstufen ausgestaltet.

1. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn:
 - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b) die Personensorgeberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten
2. Zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder im Rahmen der Kindertagespflege.

3. Eine Förderung für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagespflege wird grundsätzlich nur für Betreuungsbedarfe der in § 1 Abs. 1a und b dieser Satzung genannten Voraussetzungen gewährt, die durch bedarfsgerechte Angebote in Kindertageseinrichtungen und Schulkinderbetreuung nachweislich nicht abgedeckt werden können.

§ 2

Umfang der Betreuung

Bei der Förderung in Kindertagespflege ist die Vorrangigkeit des Kindeswohls zu beachten. Diesbezüglich können vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg Höchstgrenzen für außerfamiliäre Erziehung, Bildung und Betreuung festgelegt werden.

1. Die Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf, der zwischen Kindertagespflege und Sorgeberechtigten auf Basis der Arbeits- oder Ausbildungszeiten einschließlich notwendiger Wegezeiten und/oder der besonderen Förderbedarfe der Kinder vereinbart wird.
2. Die maximale Regelbetreuungszeit beträgt 50 Stunden pro Woche. Diese kann nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.
3. Kindertagespflege wird zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für maximal 24 Stunden/Woche bewilligt, sofern kein zusätzlicher Bedarf nach den in § 1 Abs.1 a und b genannten Voraussetzungen vorliegt.
4. Kindertagespflege wird nur gefördert, wenn die notwendige Betreuungszeit 22,5 Stunden im Monat überschreitet und die voraussichtliche Betreuungsdauer mindestens 2 Monate beträgt. Ein vorübergehender Betreuungsbedarf (z.B. in den Ferien) ist damit nicht förderfähig. Ausgenommen von der Mindestdauerregelung sind Teilnehmende von Maßnahmen der Arbeitsförderung.
5. Kindertagespflege geht eine Eingewöhnungsphase voraus.
6. Über die bewilligte Regelbetreuungszeit hinaus gehende Betreuungszeiten stellen die Tagespflegepersonen den Sorgeberechtigten direkt in Rechnung.

§ 3

Beginn und Ende der Kindertagespflege

1. Personensorgeberechtigte müssen einen schriftlichen Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege stellen, in dem die Betreuungsbedarfe nachgewiesen werden.
2. Die Anmeldung kann jederzeit zum 01. oder 15. eines Monats erfolgen.
3. Soweit keine Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Kindeswohls bestehen und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, erhalten der/die Sorgeberechtigte/n einen Bescheid über die Gewährung von Kindertagespflege binnen 4 Wochen nach Vorlage des Antrages und der Nachweise der Gründe. An die vorgesehene Tagespflegeperson ergeht gleichzeitig eine Kostenzusage.

4. Die Gewährung von Kindertagespflege endet mit dem Wegfall der Förderungsvoraussetzungen sowie der Abmeldung durch die Sorgeberechtigten.
5. Eine Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss der Kindertagespflege mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen und von den/der Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson unterschrieben sein.

§ 4

Kostenbeitrag

1. Sorgeberechtigte werden zu einem pauschalisierten Kostenbeitrag herangezogen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Der Kostenbeitrag wird für die Dauer der Leistung erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit. Ein wegen Schulferien/Kindergartenferien, wegen Urlaub der Familie des Kindes oder wegen Krankheit des Kindes zeitweiliger höherer oder niedrigerer Tagespflegebedarf hat auf die Höhe des Kostenbeitrages keine Auswirkung.
3. Der pauschalisierte Kostenbeitrag zur Kindertagespflege orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung beträgt der Stundensatz 1,00 Euro. Bei Bedarf wird der Kostenbeitrag durch Beschluss des Kreistages angepasst.
4. Der Beitragssatz wird gestaffelt nach Stufen von je 5 vereinbarten Betreuungsstunden erhoben (5-9, 10-14 ...). Der Beitragssatz wird jeweils auf Basis der mittleren Stundenzahl je Stufe berechnet (7 Stunden für Stufe 5-9 etc.).
5. Betreuungszeiten während der Nachtstunden zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens fließen mit 50% in die Berechnung der wöchentlichen Betreuungszeit gem. Abs. 4 ein.
6. Für die Eingewöhnungszeit wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben.
7. Der Kostenbeitrag deckt auch die Verpflegungskosten ab.
8. Der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an den Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu zahlen.

§ 5

Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages

1. Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII den Beitragspflichtigen nicht zumutbar, kann er auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg übernommen werden. (Änderung des § 90 SGB VII zum 01.08.2019)
2. Bei Empfängern von Grundsicherung nach dem SGB II oder SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Übernahme der Kindergartenelternbeiträge durch die wirtschaftliche Jugendhilfe, Empfang von BAFöG oder Berufsausbildungsbeihilfe wird der Erlass des Kostenbeitrages ohne detaillierte Einkommensermittlung gewährt.

3. Soweit der Beitragspflichtige Anspruch auf Kinderbetreuungskosten durch Dritte hat, werden an Stelle eines Kostenbeitrages diese Leistungen bis zur Höhe des Tagespflegegeldes in Anspruch genommen.
4. Bei der Betreuung von mehreren Kindern einer Familie in Kindertagespflege wird für das Kind mit dem größten Betreuungsumfang der Kostenbeitrag in Höhe von 100 %,
5. für das zweite und dritte Kind in Höhe von 50 % des Kostenbeitrages erhoben. Ab dem vierten Kind wird kein Kostenbeitrag mehr erhoben.

§ 6

Informationspflicht der Sorgeberechtigten

1. Über Änderung oder Wegfall der Betreuungsbedarfe haben die Sorgeberechtigten die Tagespflegebörse unverzüglich zu informieren.
2. Wenn ein Erlass oder eine Ermäßigung des Kostenbeitrages in Anspruch genommen wird, sind auf Verlangen auch während des Betreuungszeitraumes erforderliche Angaben zu machen bzw. Nachweise vorzulegen. Alle Änderungen der Berechnungsgrundlagen für die Ermäßigung sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Entsteht dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg aufgrund von Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht ein Schaden, führt dieses zur Rückforderung bereits gezahlter Beträge.

§ 7

Ausschluss

Ein Kind kann von der Betreuung in Kindertagespflege ausgeschlossen und die Förderung durch den Landkreis Hersfeld-Rotenburg eingestellt bzw. zurückgefordert werden:

1. wenn die Fördervoraussetzungen für die Betreuung in Kindertagespflege nach § 1 dieser Satzung nicht mehr gegeben sind,
2. wenn die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen,
3. bei einem Rückstand der Kostenbeitragszahlungen nach § 4 dieser Satzung von mindestens 3 Monaten,
4. wenn eine kontinuierliche Betreuung auf Grund unregelmäßiger Anwesenheitszeiten und/oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen nicht gegeben ist,
5. wenn im Sinne des Kindeswohls eine Zusammenarbeit der Sorgeberechtigten mit der Tagespflegeperson und der Kindertagespflege nicht gewährleistet ist.

§ 8

Kindertagespflegepersonen

1. Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

2. Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege durch Großeltern oder Geschwister wird nur gefördert, wenn
 - diese eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege besitzen und
 - bereit sind, auch fremde Kinder im Rahmen der Kindertagespflege zu betreuen.

§ 9

Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

1. Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist der Antrag der/des Sorgeberechtigten bei der Tagespflegebörse des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Die Geldleistung wird frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag eingeht und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen an die Tagespflegeperson direkt ausgezahlt.
2. Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst bei Belegung des Platzes in Anwendung § 23 Abs. 2 SGB VIII und § 32 a HKJGB
 - a) das Tagespflegegeld nach § 9 Punkt 3 dieser Satzung
 - b) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson
 - c) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
3. Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson, die Kinder unter 3 Jahre betreut, beträgt pauschal:
 - a) 1,95 € pro bewilligter Betreuungsstunde und betreutem Kind für die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) 4,05 € pro bewilligter Betreuungsstunde und betreutem Kind zu Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson. Hiermit ist die Landesförderung gemäß § 32 a HKJGB i. d. F. vom 25.06.2020 angerechnet, d. h. die Landesförderung gilt mit Auszahlung des Betrages von 4,05 € als weitergeleitet.
 - c) Bei qualifizierten Tagespflegepersonen, die gemäß § 32 a Abs. 3 HKJGB keinen Anspruch auf die Landesförderung haben, reduziert sich der Betrag von 4,05 € um 1,60 € pro bewilligter Betreuungsstunde.
4. Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson, die Kinder über 3 Jahre betreut, beträgt pauschal:
 - a) 1,95 € pro bewilligter Betreuungsstunde und betreutem Kind für die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) 2,95 € pro bewilligter Betreuungsstunde und betreutem Kind zu Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson. Hiermit ist die Landesförderung gemäß § 32 a HKJGB i. d. F. vom 25.06.2020 angerechnet, d. h. die Landesförderung gilt mit Auszahlung des Betrages von 2,95 € als weitergeleitet.
 - c) Bei qualifizierten Tagespflegepersonen, die gemäß § 32 a Abs. 3 HKJGB keinen Anspruch auf die Landesförderung haben, reduziert sich der Betrag von 2,95 € um 0,50 € pro bewilligter Betreuungsstunde.
5. Der Sachkostenaufwand wird alle zwei Jahr zum 01.01. um 1,5 % erhöht.
6. Ein Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson von 0,05 € pro nachgewiesener Betreuungsstunde und betreutem Kind wird gezahlt, wenn die

Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 3 Tagen und im Abstand von höchstens 5 Jahren an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat (BEB).

7. Das Tagespflegegeld wird gestaffelt nach Stufen von je 5 vereinbarten Betreuungsstunden monatlich pauschal gezahlt (5-9, 10-14 ...). Das Tagespflegegeld wird jeweils auf Basis der mittleren Stundenzahl jeder Stufe berechnet (7 Stunden für Stufe 5-9 etc.). Bei kurzzeitigen Bedarfen (z. B. Vertretungen) kann das Tagespflegegeld auf Basis der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden abgerechnet werden.
8. Für die Eingewöhnungszeit werden pauschal 20 Stunden vergütet.
9. Betreuungszeiten während der Nachtstunden zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens fließen mit 50 % in die Berechnung der wöchentlichen Betreuungszeit ein.
10. Bei besonderen Betreuungsanforderungen (z. B. Behinderung, Krankheit, massive Verhaltensstörungen), die eine deutlich erhöhte Belastung der Tagespflegeperson bedingen und/oder hohe berufliche Qualifikationen voraussetzen, kann ein erhöhter Stundensatz bis zur doppelten Höhe des Stundensatzes nach Ziffer 3 bzw. 4 gezahlt werden.
11. In begründeten Ausnahmefällen können nichtqualifizierte Tagespflegepersonen eingesetzt werden. Ihnen wird ein um 25 % reduziertes Tagespflegegeld gemäß § 9 Nr. 3 c), 4 c) dieser Satzung gezahlt.
12. Außergewöhnlicher Sachaufwand, insbesondere für notwendige und nachgewiesene Fahrtkosten, kann in begründeten Fällen erstattet werden.
13. Die geleisteten Betreuungsstunden müssen durch monatliche Betreuungsnachweise dokumentiert werden, die von Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigtem zu unterschreiben sind. Auf Anforderung sind diese der Kindertagespflege vorzulegen.
14. Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung an bis zu 20 betreuungsfreien Tagen im Jahr, auf der Grundlage der Fünf-Tage-Woche. Grundsätzlich ist die Planung dieser Tage zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten verbindlich abzusprechen und der Tagespflegebörse schriftlich vorzulegen. Die laufenden Geldleistungen der Tagespflegeperson werden bei Ausfall durch Krankheit an bis zu 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weiter gezahlt. Bei gleicher Erkrankung/Diagnose erfolgt eine Weiterzahlung des Tagespflegegeldes für maximal 30 Tage. Der Nachweis der Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Kindertagespflege ist zwingend erforderlich.
15. Die Tagespflegeperson organisiert in Kooperation mit den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflege eine Ersatzbetreuung.

§ 10

Haftpflichtversicherung

Der Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg versichert in einer Gruppenhaftpflichtversicherung alle Kinder, die in vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg finanzierten Tagespflegeverhältnissen betreut werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Förderrichtlinie zur Kindertagespflege vom 28. Juni 2005 in der Form vom 18. Mai 2009, 5 November 2012 und 19. Mai 2015 wird hiermit außer Kraft gesetzt.